

Sachverhalt

A fuhr mit seinem Personenkraftwagen nachts auf der Landstraße und übersah, weil er sich angeregt mit seinem Beifahrer B unterhielt und dadurch abgelenkt war, den Fußgänger F, der unvorsichtigerweise auf der rechten Fahrbahnseite ging. Hätte A aufgepasst, so hätte er trotz der Geschwindigkeit von ungefähr 85 km/h ohne weiteres ausweichen können. So aber wurde F von dem Wagen des A voll erfasst und erlitt bei dem Aufprall schwerste und lebensbedrohliche Verletzungen. A brachte den Wagen in einiger Entfernung zum Stehen. Weil er einerseits unerkannt entkommen wollte, da er weniger ein Strafverfahren denn um seine Fahrerlaubnis fürchtete, auf die er beruflich angewiesen war, andererseits aber kein Menschenleben auf dem Gewissen haben wollte, bat er B, zur Unfallstelle zu gehen und zu prüfen, wie schwer der Fußgänger verletzt sei und ob mit einem anonymen Anruf aus einer in unmittelbarer Nähe befindlichen Telefonzelle ein Notarzt herbeigeholt werden solle. Als B sich über F beugte, meinte er seinen alten Feind X zu erkennen. Aus Rachsucht und obwohl B erkannte, dass der Schwerstverletzte ohne sofortige ärztliche Hilfe wahrscheinlich sterben würde, ging er zu A zurück und sagte ihm, dem Fußgänger sein nicht mehr zu helfen, denn er sei bereits tot. A glaubte B und setzte mit ihm die Fahrt fort. Eine halbe Stunde später entdeckte ein anderer Kraftfahrer den sterbenden F und rief einen Notarzt, der das Leben des F aber nicht mehr retten konnte. Bei der Obduktion des Leichnams des F stellte sich heraus, dass F möglicherweise auch bei sofortiger notärztlicher Versorgung gestorben wäre; freilich wären seine Überlebenschancen deutlich besser gewesen.

Inzwischen in der Stadt angekommen, fuhr A auf einer vorfahrtsberechtigten Hauptstraße mit ungefähr 40 km/h auf eine Kreuzung zu und bemerkte, wie sich auf der nicht vorfahrtsberechtigten Seitenstraße der Radfahrer R zügig näherte, der, wie A gleichfalls bemerkte, den sich nähernden Wagen wahrgenommen hatte. Deshalb verminderte A seine Geschwindigkeit nicht. Erst als R ungebremst in die Kreuzung einfuhr, weil er es eilig hatte und meinte, es könne, Vorfahrt hin und Vorfahrt her, auch einmal ein Auto für ein Fahrrad bremsen, machte A eine Vollbremsung. Trotz dieser idealen Reaktion konnte A nicht verhindern, dass sein Wagen noch das Vorderrad des Fahrrades erfasste und R zu Boden geschleudert wurde. R erlitt Schürfwunden und Prellungen; am Fahrrad entstand ein Schaden von 300 DM, am Wagen des A von 2500 DM. A stieg aus und begann mit R, der sich ebenso wenig wie A vorstellte, einen Streit darüber, wer an dem Unfall schuld sei. Als der Streit heftiger wurde, schrie der noch im Wagen sitzende B den R durch das heruntergelassene Seitenfenster an, R solle „endlich Ruhen geben“, sonst bekomme er „ein paar aufs Maul“. A billigte das Vorgehen des B zwar innerlich nicht; da er aber keinen weiteren Ärger haben, sondern schnell verschwinden wollte, riet er R sich nicht mit dem kräftigen und jähzornigen B anzulegen. Der eingeschüchterte R machte sich, sein Fahrrad unter dem Arm, von dannen, und A ging zum Wagen zurück.

In diesem Moment kam der Anwohner C hinzu, der von dem Lärm aufgewacht war und glaubte, dem bedrohten Unfallopfer zur Hilfe eilen zu müssen. Da C das Ganze aber nur mitgehört, nicht mitbeobachtet hatte, weil die Jalousien seines Schlafzimmerfensters heruntergelassen waren, hielt er A für denjenigen, der den Unfall verschuldet und R bedroht hatte, und machte ihm deshalb Vorhaltungen. A wies C mit der Bemerkung ab, er solle sich gefälligst nicht in fremde Angelegenheiten einmischen, von denen er keine Ahnung habe. Daraufhin forderte C den A auf, sich auszuweisen. Als A unbeeindruckt in seinen Wagen einsteigen wollte, hielt C ihn mit einem schmerzhaften Griff zurück. A befreite sich indem er C in die Haare griff und dessen Kopf so oft auf das Wagendach schlug, bis C losließ, und fuhr mit B davon. A, der dem C, einem älteren Herrn, körperlich weit überlegen war, hätte sich auch nur losreißen und C zurückstoßen können; seine Überreaktion erklärte sich aus der Angst, nunmehr werde auch noch der Unfall auf der Landstraße ans Licht kommen, und aus Wut über die Einmischung des „Hilfspolizisten“ C.

Aufgabe: Begutachten Sie die Strafbarkeit der Beteiligten nach dem StGB. Etwa erforderliche Strafanträge gelten als gestellt.

Gliederung

Sachverhalt	I
Gliederung	II
Literaturverzeichnis	
.....	VII

Gutachten

<u>Teil 1: Auf der Landstraße</u>	1
--	---

1. Tatkomplex: Das Überfahren

A) Strafbarkeit des A gemäß § 222 durch Überfahren des F	1
I) <i>Tatbestand</i>	1
II) <i>Zwischenergebnis</i>	2
B) Strafbarkeit des A gemäß § 229 durch Überfahren des F	2
I) <i>Tatbestand</i>	2
II) <i>Rechtswidrigkeit</i>	2
III) <i>Schuld</i>	2
IV) <i>Zwischenergebnis</i>	2
C) Ergebnis	2

2. Tatkomplex: Das Liegenlassen

A) Strafbarkeit des A gemäß §§ 212 I, 13 I durch das Liegenlassen	3
B) Strafbarkeit des A gemäß §§ 222, 13 I durch das Liegenlassen	3
I) <i>Tatbestand</i>	3
a) <i>Vermeidbarkeitstheorie</i>	3
b) <i>Risikoerhöhungslehre</i>	4

c) <i>Stellungnahme</i>	4
II) <i>Rechtswidrigkeit</i>	5
III) <i>Schuld</i>	5
IV) <i>Zwischenergebnis</i>	5
C) Strafbarkeit des A gemäß § 221 I Nr. 2, III durch das Wegfahren	5
D) Strafbarkeit des A gemäß § 142 I durch das Wegfahren	5
I) <i>Tatbestand</i>	5
a) <i>Objektiver Tatbestand</i>	5
b) <i>Subjektiver Tatbestand</i>	5
II) <i>Rechtswidrigkeit</i>	5
III) <i>Schuld</i>	5
IV) <i>Zwischenergebnis</i>	6
E) Strafbarkeit des A gemäß § 323c durch das Liegenlassen	6
F) Strafbarkeit des B gemäß §§ 211, 13 I durch das Liegenlassen	6
I) <i>Vorprüfung</i>	6
II) <i>Zwischenergebnis</i>	7
G) Strafbarkeit des B gemäß §§ 211, 25 I 2. Alt. durch das Lügen	7
I) <i>Vorprüfung</i>	7
II) <i>Tatbestand</i>	7
a) <i>Objektiver Tatbestand</i>	7
b) <i>Subjektiver Tatbestand</i>	8
III) <i>Rechtswidrigkeit</i>	8
IV) <i>Schuld</i>	8
V) <i>Zwischenergebnis</i>	8
H) Strafbarkeit des B gemäß § 142 I durch das Weiterfahren	8
I) <i>Tatbestand</i>	8
a) <i>Objektiver Tatbestand</i>	8
b) <i>Subjektiver Tatbestand</i>	9

II) <i>Rechtswidrigkeit</i>	9
III) <i>Schuld</i>	9
IV) <i>Zwischenergebnis</i>	9
I) Strafbarkeit des B gemäß § 221 durch das Liegenlassen	9
J) Strafbarkeit des B gemäß § 323c durch das Liegenlassen	9
K) Ergebnis	9
<u>Teil 2: In der Stadt</u>	9
<u>1. Tatkomplex: Der Unfall</u>	
A) Strafbarkeit des A gemäß § 229 durch das Anfahren des R	9
I) <i>Vorprüfung</i>	9
II) <i>Tatbestand</i>	9
III) <i>Zwischenergebnis</i>	10
B) Strafbarkeit des R gemäß § 315c I Nr. 2a durch das Einfahren	10
I) <i>Tatbestand</i>	10
a) <i>Objektiver Tatbestand</i>	10
b) <i>Subjektiver Tatbestand</i>	10
II) <i>Rechtswidrigkeit</i>	10
III) <i>Schuld</i>	10
IV) <i>Zwischenergebnis</i>	10
C) Strafbarkeit des R gemäß § 303 I durch den Unfall	10
I) <i>Tatbestand</i>	11
a) <i>Objektiver Tatbestand</i>	11
b) <i>Subjektiver Tatbestand</i>	11
aa) <i>Willenstheorien</i>	11
bb) <i>Vorstellungstheorien</i>	11

cc) <i>Stellungnahme</i>	11
II) <i>Zwischenergebnis</i>	11
D) Ergebnis	12
<u>2. Tatkomplex: Der Streit</u>	
A) Strafbarkeit des B gemäß § 240 I durch die verbale Attacke	12
I) <i>Tatbestand</i>	12
a) <i>Objektiver Tatbestand</i>	12
b) <i>Subjektiver Tatbestand</i>	12
II) <i>Rechtswidrigkeit</i>	12
III) <i>Schuld</i>	12
IV) <i>Zwischenergebnis</i>	12
B) Strafbarkeit des A gemäß §§ 240 I, 25 II durch den Rat	12
I) <i>Tatbestand</i>	12
a) <i>Subjektive Theorie</i>	13
b) <i>Tatherrschaftstheorie</i>	13
c) <i>„Ganzheitstheorie“</i>	13
d) <i>Stellungnahme</i>	13
II) <i>Zwischenergebnis</i>	13
C) Strafbarkeit des A gemäß §§ 240 I, 27 I durch den Rat	13
I) <i>Tatbestand</i>	13
II) <i>Zwischenergebnis</i>	14
D) Strafbarkeit des R gemäß § 142 I durch das „von dannen gehen“	14
I) <i>Tatbestand</i>	14
II) <i>Zwischenergebnis</i>	14
E) Ergebnis	14

<u>Teil 3: Der Hilfspolizist</u>	14
.....	
A) Strafbarkeit des A gemäß § 142 I durch das zum Wagen gehen	14
I) <i>Tatbestand</i>	14
II) <i>Zwischenergebnis</i>	15
B) Strafbarkeit des C gemäß § 239 I durch das Festhalten des A	15
I) <i>Tatbestand</i>	15
II) <i>Zwischenergebnis</i>	15
C) Strafbarkeit des C gemäß § 239 II durch das Festhalten des A	15
I) <i>Subjektiver Tatbestand</i>	15
II) <i>Rechtswidrigkeit</i>	15
a) <i>Erlaubnistatbestandsirrtum</i>	16
b) <i>Rechtsfolgen des Erlaubnistatbestandsirrtums</i>	16
aa) <i>Lehre von den negativen Tatbestandsmerkmalen</i>	16
bb) <i>Strenge Schuldtheorie</i>	16
cc) <i>Rechtsfolgenverweisende Schuldtheorie</i>	17
dd) <i>Eingeschränkte Schuldtheorie</i>	17
ee) <i>Stellungnahme</i>	18
III) <i>Zwischenergebnis</i>	18
D) Strafbarkeit des C gemäß § 229 durch den schmerzhaften Griff	18
I) <i>Tatbestand</i>	18
II) <i>Rechtswidrigkeit</i>	19
III) <i>Schuld</i>	19
IV) <i>Zwischenergebnis</i>	19
E) Strafbarkeit des A gemäß § 223 I durch die Überreaktion	19
I) <i>Tatbestand</i>	19
a) <i>Objektiver Tatbestand</i>	19
b) <i>Subjektiver Tatbestand</i>	19
II) <i>Rechtswidrigkeit</i>	19

<i>III) Schuld</i>	20
<i>IV) Zwischenergebnis</i>	20
F) Ergebnis	20

Literaturverzeichnis

Baumann, Jürgen/Weber, Ulrich/Mitsch, Wolfgang

Strafrecht, Allgemeiner Teil

10. Auflage, 1995, Bielefeld:Gieseking
(zitiert als: Baumann/Weber/Mitsch, AT)

Beulke, Werner

Strafprozessrecht

4. Auflage, 2000, Heidelberg
(zitiert als: Beulke, Strafprozessrecht)

Ebert, Udo/Kühl, Kristian

Kausalität und objektive Zurechnung

Jura 1979, S. 561 - 567
(zitiert als: Ebert/Kühl, Jura 1979)

Engisch, Karl

Tatbestandsirrtum und Verbotsirrtum bei Rechtfertigungsgründen
ZStW 70, 1958, S. 566 - 615
(zitiert als: Engisch, ZStW 70)

Haft, Fritjof

Strafrecht, Besonderer Teil
7. Auflage 1998, München

(zitiert als: Haft, BT)

Haft, Fritjof

Die Lehre vom bedingten Vorsatz
ZStW 88, 1976, S.367 - 392
(zitiert als: Haft, ZStW 88)

V) *Jakobs, Günther*

Strafrecht, Allgemeiner Teil:
Die Grundlagen und die Zurechnungslehre
2. Auflage, 1991, Berlin
(zitiert als: Jakobs, AT)

Jescheck, Hans-Heinrich/Weigend, Thomas

Lehrbuch des Strafrechts

5. Auflage 1996, Berlin
(zitiert als: Jescheck/Weigend)

Jescheck, Hans-Heinrich

Strafgesetzbuch: Leipziger Kommentar

10. Auflage, 1985
(zitiert als: Bearbeiter LK)

Joecks, Wolfgang

Strafgesetzbuch: Studienkommentar

München, 1999
(zitiert als: Joecks, StGB)

Kaufmann, Armin

Die Dogmatik der Unterlassungsdelikte

2. Auflage, 1988, Göttingen
(zitiert als: Armin Kaufmann, Dogmatik)

Kaufmann, Arthur

Festschrift für Karl Lackner zum 70. Geburtstag

Berlin, 1987
(zitiert als: Arthur Kaufmann, Lackner Festschrift)

Kaufmann, Arthur /Hassemer, Winfried

Der praktische Fall - Strafrecht

JuS 1964, S. 151 – 157

(zitiert als: Kaufmann/Hassemer, JuS 1964)

Kühl, Kristian

Strafrecht, Allgemeiner Teil
2. Auflage, 1997, München
(zitiert als: Kühl, AT)

Lackner, Karl/Kühl, Kristian

Strafgesetzbuch
23. Auflage, 1999, München
(zitiert als: Lackner/Kühl)

Maurach, Reinhart

Strafrecht, Allgemeiner Teil

8. Auflage, 1992, Heidelberg
(zitiert als: Maurach/Zipf, AT)

Mühlhaus, Hermann

Straßenverkehrs-Ordnung

15. Auflage, 1998, München
(zitiert als: Mühlhaus, StVO)

Naka, Yoshikatsu

Die Appellfunktion des Tatbestandsvorsatzes

JZ 1961, S.210 - 212
(zitiert als: Naka, JZ 1961)

Otto, Harro

Grenzen der Fahrlässigkeitshaftung im Strafrecht

JuS 1974, S. 702 - 710
(zitiert als: Otto, JuS 1974)

Otto, Harro

Festschrift für Reinhart Maurach

Zum 70. Geburtstag

Karlsruhe, 1972
(zitiert als: Otto, Festschrift Maurach)

Paeffgen, Hans-Ullrich

Gedächtnisfestschrift für Armin Kaufmann

München, 1989

(zitiert als: Ged.-FS für Armin Kaufmann)

Pfeiffer, Gerd

Karlsruher Kommentar zur Strafprozessordnung

4. Auflage, 1999, München
(zitiert als: KK - Bearbeiter)

Puppe, Ingeborg

Beziehung zwischen Sorgfaltswidrigkeit und Erfolg

ZStW 99, 1987, S. 595 - 616

(zitiert als: Puppe, ZStW 99)

Ranft, Otfried

Zur Unterscheidung von Tun und Unterlassen im Strafrecht

JuS, 1963, S. 340 – 345
(zitiert als: Ranft, JuS 1963)

Rengier, Rudolf

Strafrecht, Besonderer Teil

München, 1998
(zitiert als: Rengier, BT)

Roxin, Claus

Strafrecht Allgemeiner Teil,
Band 1: Grundlagen, der Aufbau der Verbrechenslehre
3. Auflage, 1997, München
(zitiert als: Roxin, AT)

Roxin, Claus

Täterschaft und Tatherrschaft
7. Auflage, 2000, Berlin
(zitiert als: Roxin, TuT)

Roxin, Claus

Festschrift für Herbert Tröndle zum 70. Geburtstag
am 24. August 1989
(zitiert als: Roxin, Festschrift Tröndle)

Roxin, Claus

Pflichtwidrigkeit und Erfolg bei fahrlässigen Delikten

ZStW 74, 1962, S. 411 - 444

(zitiert als: Roxin, ZStW 74)

Rudolphi, Hans-Joachim

Systematischer Kommentar zum Strafgesetzbuch
31. Lieferung, 1999
(zitiert als: Bearbeiter in SK StGB)

Rudolphi, Hans-Joachim

Systematischer Kommentar zur Strafprozessordnung

und zum Gerichtsverfassungsgesetz
20. Lieferung, 1999, Frankfurt a.M.
(zitiert als: Bearbeiter in SK)

Rudolphi, Hans-Joachim

Festschrift für Hans-Heinrich Jescheck zum 70. Geburtstag

1985, Berlin
(zitiert als: Rudolphi, Festschrift Jescheck)

Schmidhäuser, Eberhard

Die Grenze zwischen vorsätzlicher und fahrlässiger Straftat

JuS 1980, S. 241 - 252
(zitiert als: Schmidhäuser, JuS 1980)

Schmidhäuser, Eberhard

Strafrecht, Allgemeiner Teil

2. Auflage, 1984, Tübingen
(zitiert als: Schmidhäuser, AT)

VI) *Schönke, Adolf*

Strafgesetzbuch : Kommentar
25. Auflage, 1997, München
(zitiert als: Schönke/Schröder/ Bearbeiter)

Schünemann, Bernd

Das Problem

JA 1975, S. 715 – 724
(zitiert als: Schünemann, JA 1975)

Schwab, Hans-Jörg

Täterschaft und Teilnahme bei Unterlassungen

München, 1995
(zitiert als: Schwab, TuT)

Stree, Walter

Festschrift für Hellmuth Mayer zum 70. Geburtstag

Berlin, 1965
(zitiert als: Stree, H. Mayer Festschrift)

Tröndle, Herbert/Fischer, Thomas

Strafgesetzbuch
49. Auflage, 1999, München
(zitiert als: Tröndle/Fischer)

Vogel, Joachim

Norm und Pflicht bei den unechten Unterlassungsdelikten

Freiburg (Breisgau), 1993
(zitiert als: Vogel, Norm und Pflicht)

Warda, Günter

Grundzüge der strafrechtlichen Irrtumslehre

Jura 1979, S. 1 – 5
(zitiert als: Warda, Jura 1979)

Wessels, Johannes/Beulke, Werner

Strafrecht, Allgemeiner Teil

29. Auflage, 1999, Heidelberg
(zitiert als: Wessels/Beulke, AT)

Gutachten

Teil 1: Auf der Landstraße

1. Tatkomplex: Das Überfahren

A) Strafbarkeit des A gemäß § 222¹ durch das Überfahren des F

A könnte sich durch das Überfahren des F gemäß § 222 einer fahrlässigen Tötung strafbar gemacht haben.

1) Tatbestand

A hat F überfahren, F ist tot. Fraglich ist ob das Überfahren für den Tod des F kausal geworden ist. Nach der „c.s.q.n.“ ist jede Handlung, die nicht hinweggedacht werden kann, ohne dass der Erfolg entfiere, kausal². Denkt man sich das Überfahren des A hinweg, so entfiere auch der Tod des F. Das spätere Einschalten des B in den Kausalverlauf ändert nichts an der Kausalität, da B nur an die Handlung des A anknüpft³. A hat seine Sorgfaltspflicht verletzt, indem er sich durch seinen Beifahrer ablenken ließ. Dies war auch vorhersehbar. Fraglich ist ob der Tod des F, dem A objektiv Zurechenbar ist, da F unvorsichtigerweise auf der falschen Straßenseite ging. Damit könnte er sich selbst gefährdet haben. Ein Kraftfahrer muss jedoch Ausserorts mit Fußgängern auf der rechten Fahrbahn rechnen⁴. Die Selbstgefährdung des F schließt die objektive Zurechnung nicht aus, denn hätte A aufgepasst, wäre der Unfall sicher nicht passiert. Fraglich ist jedoch ob das Eingreifen des B in das Geschehen die objektive Zurechnung ausschließt. Für eine Zurechnung spricht, dass B nur den von A angestoßenen Erfolg nicht verhindert hat, so dass sich letztendlich die Gefahr realisiert hat, die von A geschaffen wurde⁵. Der Zweittäter muss aber eine neue Gefahr für das Rechtsgut begründet haben⁶. B schafft aber keine neue Gefahr, sondern trägt nur dazu bei, dass die bestehende verwirklicht wird⁷. Zwar hat A die Gefahr für das Leben des F begründet, aber nur durch eine fahrlässige Handlung. Jedermann darf jedoch im Regelfall darauf vertrauen, dass ein anderer die fahrlässig geschaffene Gefahr nicht ausnutzt, um selber eine vorsätzliche Tat zu begehen⁸. Dies bedeutet, dass A nur dann haftet, wenn ihn kein anderer

¹ Soweit nicht anders Gekennzeichnet, sind alle §§ solche des StGB.

² Kühl, AT, § 4 Rn. 9.

³ Ebert/Kühl, Jura 1979, S. 567.

⁴ Mühlhaus, StVO, § 1 Rn. 30.

⁵ Ebert/Kühl, Jura 1979, S. 569.

⁶ Schünemann, JA 1975, S. 719.

⁷ Schönke/Schröder/Cramer, § 15 Rn. 178.

⁸ Roxin, Festschrift Tröndle, S. 186f.

von der Herrschaft über das Geschehen ausschließt⁹. Genau das ist aber das Ziel des B, als er A täuscht. Weiterhin soll es sogar nicht einmal darauf ankommen, dass der Erstverursacher erahnt, dass ein Dritter sich in das Geschehen einschaltet¹⁰. Dies wird damit begründet, dass hier nicht entscheidend ist, ob der Erfolg eingetreten ist, sondern wie steuerbar der angestoßen Kausalverlauf für den Täter war. Sobald ein Dritter zweckgerichtet eingegriffen hat, soll die Grenze der Steuerbarkeit des Ersttäters überschritten sein¹¹. Die Steuerbarkeit des Geschehens findet also dort seine Grenze, wo eine dritte Person, in Kenntnis der Gefahrensituation, den Vortäter bewusst von der Herrschaft über das Geschehen ausschließt. Somit kann dem A der Tod des F durch das Überfahren nicht objektiv zugerechnet werden.

II) Zwischenergebnis

A hat sich durch das Überfahren des F keiner fahrlässigen Tötung gemäß § 222 strafbar gemacht.

VII) B) Strafbarkeit des A gemäß § 229 durch Überfahren des F

A könnte sich durch das Überfahren des F gemäß § 229 einer fahrlässigen Körperverletzung strafbar gemacht haben.

I) Tatbestand

A hat den F angefahren und ihn dadurch verletzt. A hat auch seine objektive Sorgfaltspflicht verletzt, in dem er nicht auf die Straße geachtet hat. Dies war auch objektiv vorhersehbar. Fraglich ist ob die Verletzungen dem A objektiv zurechenbar sind. Dazu müsste die Verletzungen ihren Grund in dem Pflichtwidrigen Verhalten des A haben. Hätte A aufgepasst, so hätte er ohne weiteres ausweichen können. Somit hat sich die Gefahr, die von A geschaffen wurde auch realisiert.

II) Rechtswidrigkeit

A handelte rechtswidrig.

III) Schuld

A handelte schuldhaft.

IV) Zwischenergebnis

A hat sich einer fahrlässigen Körperverletzung gemäß § 229 strafbar gemacht.

C) Ergebnis

A hat sich einer fahrlässigen Körperverletzung gemäß § 229 strafbar gemacht.

⁹ Otto, JuS 1974, S. 706.

¹⁰ BGH NJW, 1966, S. 1824.

¹¹ Otto, Festschrift Maurach, S. 98.

2. Tatkomplex: Das Liegenlassen

A) Strafbarkeit des A gemäß §§ 212 I, 13 I durch das Liegenlassen

A könnte sich durch das Liegenlassen des F gemäß §§ 212 I, 13 I einem Totschlag durch Unterlassen strafbar gemacht haben.

Da B dem A erzählt, dass F bereits tot sei, und A dies auch glaubt, befindet er sich in einem Tatbestandsirrtum gemäß § 16 I¹². A handelte nicht vorsätzlich.

B) Strafbarkeit des A gemäß §§ 222, 13 I durch das Liegenlassen

A könnte sich durch das Liegenlassen des F gemäß §§ 222, 13 I einer fahrlässigen Tötung durch Unterlassen strafbar gemacht haben.

1) Tatbestand

Der tatbestandsmäßige Erfolg ist eingetreten, F ist tot. A hat es unterlassen, einen Rettungswagen zu holen oder Erste Hilfe zu leisten, obwohl er die physisch-reale Handlungsmöglichkeit hatte, und Garant aus Ingerenz für das Leben des F war. Fraglich ist ob A eine objektive Sorgfaltspflicht verletzt hat und ob dies auch vorhersehbar war. Nach § 34 I Nr. 3 StVO hat sich jeder Unfallbeteiligte über die Unfallfolgen zu vergewissern. Somit hat A seine Sorgfaltspflicht verletzt. Da B kein Arzt ist, war auch vorhersehbar, dass er nicht richtig beurteilen konnte, wie schwer F tatsächlich verletzt ist. Der Erfolg ist A auch objektiv zurechenbar, da er durch sein Pflichtwidriges Verhalten das Risiko des Erfolgseintrittes erhöht hat, und der Schutzzweck der verletzten Norm grade dies verhindern soll. Fraglich ist ob sich das Unterlassen im Erfolg niedergeschlagen hat. Hierfür müsste eine Quasikausalität¹³ zwischen der unterlassenen Rettungshandlung des A, und dem Tod des F bestehen. Streitig ist allerdings, nach welchen Maßstäben der Erfolg dem Täter zugerechnet werden muss.

a) Vermeidbarkeitstheorie

Diese Theorie rechnet dem Täter den Erfolg nur dann zu, wenn bei pflicht-gemäßigem Verhalten der Erfolg nicht eingetreten wäre. Besteht jedoch die Möglichkeit, dass der Erfolg auch bei pflichtgemäßem Verhalten eingetreten wäre, wird nicht zugerechnet. Zur Begründung wird angeführt, dass die Vermeidbarkeit des Erfolges eine haftungsbegründende Voraussetzung eines Fahrlässigkeitsdeliktes ist¹⁴. Deshalb ist in diesem Falle, wie überall auch, der Grundsatz „in dubio pro reo“ anzuwenden, was heißen muss, dass der Erfolg mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit nur durch die Gefährdung des Täters eingetreten ist. Desweiteren wird angeführt, die Risikoerhöhungslehre mache aus Verletzungsdelikten

¹² Wessels/Beulke, AT, Rn. 244; Warda, Jura 1979, S. 1, 3; Kühl, AT, § 13 Rn. 2.

¹³ So genannt von Kühl, AT, § 18 Rn. 35.

¹⁴ Jakobs, AT, 7. Abschn. Rn. 99.

Gefährdungsdelikte, da sie schon eine Gefahrerhöhung ausreichen lässt, um den Erfolg zuzurechnen¹⁵. Aber gerade die Außerachtlassung der Sorgfalt muss zum Erfolg geführt haben. Es muss also ein Pflicht- und Rechtswidrigkeitszusammenhang bestehen¹⁶.

b) Risikoerhöhungslehre

Diese Theorie will es genügen lassen, wenn der Täter das erlaubte Risiko erheblich erhöht hat, und damit eine Gefahr für ein Rechtsgut begründet hat. Nicht zugerechnet wird der Erfolg nur, wenn bei pflichtgemäßem Verhalten mit Sicherheit der gleiche Erfolg eingetreten wäre. Ist dies aber nicht sicher, so soll dem Täter der Erfolg trotzdem zugerechnet werden, sofern er das Risiko erhöht hat. Ansonsten würden dem Schutzbedürftigen Opfer konkrete Rettungsmöglichkeiten entzogen¹⁷. Weiterhin wird angeführt, dass der Gesetzgeber gewisse Risiken zulässt, um ein modernes Leben zu ermöglichen. Überschreitet der Täter jedoch dieses zulässige Risiko, so hat er die Folgen daraus selbst zu tragen, auch wenn sich nicht sicher feststellen lässt, ob der Erfolg auch bei pflichtgemäßem Verhalten eingetreten wäre. Er hat den zulässigen Toleranzbereich überschritten und hat somit das Rechtsgut mehr als erlaubt gefährdet. Würde man diese Gefahrschaffung mit dem erlaubten Risiko gleichsetzen, so wäre dies eine Verletzung des Gleichheitsgrundsatz¹⁸. Dies jedoch kann nicht im Sinne des Gesetzgebers sein. Deshalb soll der Erfolg nur dann nicht zugerechnet werden, wenn mit Sicherheit feststeht, dass er auch bei rechtmäßigem Verhalten eingetreten wäre¹⁹. Ein weiteres Argument gegen die Vermeidbarkeitstheorie ist, dass sie die Fahrlässigkeitsstrafbarkeit allzu drastisch einschränkt, denn in der Praxis lässt sich selten feststellen, ob der Erfolg mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit ausgeblieben wäre²⁰.

c) Stellungnahme

Der Vermeidbarkeitstheorie ist die Risikoerhöhungslehre vorzuziehen, denn die Gefahrbetrachtung hat immer „ex ante“ zu erfolgen. Die Tatsache, dass sich bei der Obduktion, also „ex post“, herausgestellt hat, dass A möglicherweise sowieso gestorben wäre, darf nicht berücksichtigt werden. „Ex ante“ jedenfalls konnte nicht festgestellt werden, ob eine Rettungshandlung erfolgreich gewesen wäre. Somit ist A für den Tod des F kausal geworden.

II) Rechtswidrigkeit

A handelte rechtswidrig

III) Schuld

¹⁵ Maurach/Zipf, AT, § 43 Rn. 104.

¹⁶ Baumann/Weber/Mitsch, AT, § 22, Rn. 49.

¹⁷ Lackner/Kühl, § 15 Rn. 44.

¹⁸ Roxin, ZStW 74, S. 432f.

¹⁹ Kühl, AT, § 17 Rn. 56.

²⁰ Puppe, ZStW 99, S. 595, 604ff.

Fraglich ist ob die Furcht des A seine Fahrerlaubnis zu verlieren, auf die er beruflich angewiesen ist, ihn entschuldigt. Darin könnte ein übergesetzlicher Notstand gesehen werden²¹. Dies ist jedoch abzulehnen, wenn nur der Arbeitsplatz auf dem Spiel steht²², im Vergleich zu einem Menschenleben. A handelte somit schuldhaft.

IV) Zwischenergebnis

A hat sich durch das Liegenlassen des F einer fahrlässigen Tötung gemäß §§ 222, 13 I strafbar gemacht.

C) Strafbarkeit des A gemäß § 221 I Nr. 2, III durch das Wegfahren

A könnte sich durch das Liegenlassen des F am Unfallort einer Aussetzung gemäß § 221 I Nr. 2, III strafbar gemacht haben.

Da sich A in einem Tatbestandsirrtum befand, handelte er vorsatzlos.

D) Strafbarkeit des A gemäß § 142 I durch das Wegfahren

A könnte sich durch das Fortsetzen der Fahrt eines unerlaubten Entfernens vom Unfallort gemäß § 142 I strafbar gemacht haben.

I) Tatbestand

a) Objektiver Tatbestand

A war Beteiligter an einem Unfall im Straßenverkehr, und hat sich, nachdem er F angefahren hatte, vom Unfallort entfernt. Fraglich ist ob er den Unfallort unerlaubt verlassen hat. Der Unfallbeteiligte darf sich nicht entfernen, bevor er zugunsten sämtlicher Beteiligter Feststellungen ermöglicht hat²³. A hat sich jedoch sofort entfernt nachdem B ihm berichtet hatte, dass F bereits tot sei. Er hat auch keine Feststellungen ermöglicht. Somit hat er sich unerlaubt entfernt.

b) Subjektiver Tatbestand

A wollte den Unfallort vorzeitig verlassen. Er handelte vorsätzlich.

II) Rechtswidrigkeit

A handelte, mangels Rechtfertigungsgründen, rechtswidrig.

III) Schuld

A handelte schuldhaft.

IV) Zwischenergebnis

A hat sich eines Unerlaubten Entfernens vom Unfallort strafbar gemacht.

²¹ Kühl, AT, § 17 Rn. 97.

²² Schönke/Schröder/Lenckner, Vorbem. §§ 32ff Rn. 126.

²³ Tröndle/Fischer, § 142 Rn. 25.

E) Strafbarkeit des A gemäß § 323c durch das Liegenlassen

A könnte sich durch das Liegenlassen des F ohne ihm zu helfen gemäß § 323c einer unterlassenen Hilfeleistung strafbar gemacht haben.

A befand sich in einem Tatbestandsirrtum und handelte somit vorsatzlos.

F) Strafbarkeit des B gemäß §§ 211, 13 I durch das Liegenlassen

B könnte sich durch das Liegenlassen des F gemäß §§ 211, 13 I eines Mordes durch Unterlassen strafbar gemacht haben.

I) Vorprüfung

Fraglich ist ob B Garant für das Leben des F ist. Wer durch Übernahme einer Schutz- oder Überwachungsfunktion einen anderen veranlasst, diese aus der Hand zu geben, ist rechtlich verpflichtet, die von ihm verursachte Lücke auch wirklich aufzufüllen, und einen drohenden Schaden abzuwenden²⁴. Wer einen Handlungswilligen von einer Rettungsaktion mittels Täuschung abhält, haftet für den eintretenden Erfolg²⁵. B hat den A, durch seine Bereitschaft nach F zu sehen, veranlasst, selbst nicht nach F zu sehen. Durch seine Täuschung des A, hat B verhindert, dass der rettungswillige A, den Schadenseintritt verhindert. Somit ist B Garant und haftet für den eingetretenen Erfolg. Fraglich ist jedoch ob B Unterlassungstäter durch das Nichttreten des F ist, oder Begehungstäter durch das aktive Täuschen des A. Für eine Unterlassungstäterschaft spricht, dass B selbst Garant für das Leben des F war, und somit für sein Unterlassen haftet. Weiterhin spricht für ein Unterlassen, dass die Einwirkung auf A mittels Täuschung, nur verursacht hat, dass A nicht eingegriffen hat. Somit hat sie nicht den Erfolg verursacht, sondern nur den Nichteintritt der Rettungs-handlung, und damit liegt ein Unterlassen vor²⁶. Nach dieser Ansicht hat nicht die Täuschung den Tod verursacht, sondern das Liegenlassen an sich. Dies ist jedoch abzulehnen, denn wer einen Garanten zur Untätigkeit zwingt ist selbst Begehungstäter²⁷. Dies wird im allgemeinen damit begründet, dass der angeblich Unterlassende durch positives Tun auf den Rettungswilligen einwirkt²⁸, d.h. er wendet selbst Energie auf. Damit hindert er nicht einen fremden, rettenden Kausalverlauf, sondern wird somit selbst kausal für den Erfolgseintritt²⁹. Fragt man nach dem sozialen Sinngehalt³⁰ der Tat, so muss ebenfalls eine Begehungstat angenommen werden, denn das reine Unterlassen der Rettungshandlung des B hätte nicht zum Erfolg geführt, da

²⁴ Stree, H. Mayer Festschrift, S. 157.

²⁵ Kaufmann/Hassemer, JuS 1964 S. 151ff.

²⁶ Kaufmann/Hassemer, JuS 1964 S. 156.

²⁷ Armin Kaufmann, Dogmatik, S. 190.

²⁸ Schwab, TuT, S. 55.

²⁹ Vogel, Norm und Pflicht, S. 294.

³⁰ Ranft, JuS 1963, S. 345.

ansonsten der A einen Rettungswagen geholt hätte. Somit muss dem B der Vorwurf gemacht werden, dass er A durch Täuschung davon abgehalten hat. Deshalb liegt hier eine Begehungstäterschaft vor. B ist nicht Unterlassungstäter.

II) Zwischenergebnis

B hat sich nicht eines Mordes durch Unterlassen gemäß §§ 211, 13 I strafbar gemacht.

G) Strafbarkeit des B gemäß §§ 211, 25 I 2. Alt. durch das Lügen

B könnte sich dadurch, dass er bei A einen Irrtum erregt hat, gemäß §§ 211, 25 I 2. Alt. eines Mordes als mittelbarer Täter strafbar gemacht haben.

I) Vorprüfung

Fraglich ist ob B unmittelbarer oder mittelbarer Täter ist. Für einen unmittelbaren Täter spricht, dass bei einer mittelbaren Täterschaft das Werkzeug überhaupt gehandelt haben muss³¹. So soll, wer einen Garanten zur Untätigkeit zwingt, selbst unmittelbarer kausaler Begehungstäter sein. Dies ist jedoch abzulehnen, da B bei A einen Irrtum erzeugt hat, der A zu einem undolosen Werkzeug des B werden lässt. Ist der Garant für den Defekt seines Werkzeuges verantwortlich, so ist er mittelbarer Täter³². Bei der mittelbaren Täterschaft kommt es nur darauf an, dass der Hintermann die Tat als eigene will³³. Führt er den Erfolg mittels eines anderen herbei, den er zu seiner Tat veranlasst, so ist er mittelbarer Begehungstäter³⁴. Somit ist eine mittelbare Begehungstäterschaft durch einen unterlassenden Garanten als Tatmittler möglich³⁵.

II) Tatbestand

a) Objektiver Tatbestand

Fraglich ist ob B Tatherrschaft über A hatte. B hat dem A vorgetäuscht, dass F bereits tot wäre. A hat dies auch geglaubt. Somit befand sich A in einem vorsatzausschließenden Irrtum gemäß § 16 I 1. Damit hatte B Irrtumsherrschaft. Fraglich ist ob A ein Werkzeug des B war. Hätte A gewusst

das F nicht tot ist, so hätte er einen Rettungswagen gerufen. A befand sich aber im Irrtum und konnte deshalb von B als Werkzeug gebraucht werden.

b) Subjektiver Tatbestand

B wusste um seine Tatherrschaft über das Geschehen. Er wusste, dass er A täuschte und wollte dies auch. B wollte die Tat als eigene. Fraglich ist ob sich B in einem Irrtum befunden

³¹ Armin Kaufmann, Dogmatik, S. 190.

³² Vogel, Norm und Pflicht, S. 288.

³³ Jakobs, AT, 29. Abschn. Rn. 110.

³⁴ Roxin, TuT, S. 472.

³⁵ Schwab, TuT, S. 55.

hat. Als er sich über F beugte, meinte er seinen Feind X zu erkennen. Damit könnte er sich möglicherweise in einem Irrtum befunden haben, der den Vorsatz entfallen lässt. Hier liegt jedoch ein „error in persona vel in objecto“ vor. Dieser lässt den Vorsatz unberührt, denn das Wissen und Wollen des Täters muss sich lediglich auf den Tatumstand beziehen. Der Täter hat schon dann Vorsatz, wenn er weiß, dass er einen Menschen tötet, und dies auch will³⁶. Möglicherweise wollte B den X töten und tötete dann den F. Da die Objekte allerdings gleichwertig sind ist der „error in persona vel in objecto“ unbeachtlich. Fraglich ist, ob B niedrige Beweggründe hatte den F zu töten. Rache wird allgemein als niedriger Beweggrund angesehen³⁷. B handelte aus niedrigen Beweggründen.

III) Rechtswidrigkeit

B handelte, mangels Rechtfertigungsgründen, rechtswidrig.

IV) Schuld

B handelte schuldhaft.

V) Zwischenergebnis

B hat sich durch das Liegenlassen des F gemäß §§ 211, 25 I 2. Alt. eines Mordes in mittelbarer Täterschaft strafbar gemacht.

H) Strafbarkeit des B gemäß § 142 I durch das Weiterfahren

B könnte sich durch das Weiterfahren mit A gemäß § 142 I eines unerlaubten Entfernens vom Unfallort strafbar gemacht haben.

I) Tatbestand

a) Objektiver Tatbestand

Fraglich ist, ob B Unfallbeteiligter war. Unfallbeteiligter ist jeder, dessen Verhalten nach den Umständen zur Verursachung des Unfalls beigetragen haben³⁸. Wobei nur die abstrakte Möglichkeit, den Fahrer abgelenkt zu haben abzulehnen ist³⁹. Hat der Beifahrer den Fahrer jedoch tatsächlich abgelenkt, so reicht dies für seine Beteiligung aus⁴⁰. Da A sich mit B so angeregt unterhielt, dass er abgelenkt war und den F übersah, ist B ein Unfallbeteiligter. Der Unfall ereignete sich im Straßenverkehr. B hat sich auch vom Unfallort entfernt, bevor er die geforderten Feststellungen ermöglicht hatte.

b) Subjektiver Tatbestand

B handelte mit vollem Wissen und Wollen aller Tatbestandsmerkmale.

³⁶ Baumann/Weber/Mitsch, AT, § 21, Rn. 10f.

³⁷ Joecks, StGB, § 211 Rn. 15.

³⁸ Tröndle/Fischer, § 142 Rn. 13.

³⁹ Schönke/Schröder/Cramer, § 142 Rn. 21.

⁴⁰ BGHSt, 15, 1, 5.

II) Rechtswidrigkeit

B handelte, mangels Rechtfertigungsgründen, rechtswidrig.

III) Schuld

B handelte schuldhaft.

IV) Zwischenergebnis

B hat sich durch das Weiterfahren mit A gemäß § 142 I strafbar gemacht.

I) Strafbarkeit des B gemäß § 221 durch das Liegenlassen

Die Aussetzung gemäß § 221 ist gegenüber § 211 subsidiär⁴¹, weshalb an dieser Stelle auf eine Prüfung verzichtet wird.

VIII) J) Strafbarkeit des B gemäß § 323c durch das Liegenlassen

Auf die Prüfung einer unterlassenen Hilfeleistung wird verzichtet, da das Unterlassungsdelikt gegenüber dem Begehungsdelikt subsidiär ist⁴².

IX)

X) K) Ergebnis

A hat sich gemäß §§ 222, 13 I und gemäß § 142 I strafbar gemacht.

B hat sich gemäß §§ 211, 25 I 2. Alt. eines Mordes in mittelbarer Täterschaft strafbar gemacht.

Desweiteren ist er gemäß § 142 I strafbar.

Teil 2: In der Stadt

1. Tatkomplex: Der Unfall

XI) A) Strafbarkeit des A gemäß § 229 durch das Anfahren des R

A könnte sich durch das Anfahren des R einer fahrlässigen Körperverletzung gemäß § 229 strafbar gemacht haben.

I) Vorprüfung

A hatte keinen Vorsatz den R zu verletzen.

II) Tatbestand

Fraglich ist ob A seine Sorgfaltspflicht verletzt hat und der Erfolg vorhersehbar war. Möglicherweise hätte A seine Geschwindigkeit reduzieren müssen, weil er mit Fehlern anderer Verkehrsteilnehmer rechnen muss. Nach dem Vertrauensgrundsatz⁴³ durfte A darauf vertrauen, dass der Wartepflichtige sein Vorfahrtsrecht beachtet⁴⁴. Eingeschränkt wird der Vertrauensgrundsatz nur dort, wo dem Verkehrsteilnehmer das verkehrswidrige Verhalten

⁴¹ Lackner/Kühl, § 221 Rn. 9.

⁴² Samson/Günther in SK StGB, Vorb. § 52 Rn. 94.

⁴³ Kühl, AT, § 17 Rn. 36.

⁴⁴ BGHSt 4, 47 sowie BGHSt 7, 118.

eines anderen deutlich erkennbar ist⁴⁵. A hatte jedoch erkannt, dass R ihn gesehen hatte. Deshalb durfte er damit rechnen, dass R anhält. A hat somit seine Sorgfaltspflicht nicht verletzt.

III) Zwischenergebnis

A hat sich nicht nach § 229 strafbar gemacht.

B) Strafbarkeit des R gemäß § 315c I Nr. 2a durch das Einfahren

R könnte sich durch das Einfahren in die Kreuzung unter Missachtung der Vorfahrt des A gemäß § 315c I Nr. 2a strafbar gemacht haben.

I) Tatbestand

a) Objektiver Tatbestand

R könnte durch das Einfahren in die Kreuzung grob verkehrswidrig und rücksichtslos die Vorfahrt des A missachtet haben. Grob verkehrswidrig handelt, wer besonders gefährlich gegen eine Verkehrsvorschrift verstößt⁴⁶. Rücksichtslos handelt, wer sich aus eigensüchtigen Gründen über die ihm bewusste Pflicht zur Vermeidung unnötiger Gefährdung anderer hinwegsetzt⁴⁷. R hat die Vorfahrt des A grob verkehrswidrig und rücksichtslos missachtet. Fraglich ist ob R dadurch fremde Sachen von bedeutendem Wert gefährdet hat. Ein Schaden der mehr als 2000 DM beträgt ist in jedem Falle ein bedeutender Wert im Sinne des § 315c⁴⁸. R hat den Verkehr gefährdet.

b) Subjektiver Tatbestand

R wusste, dass er keine Vorfahrt hatte und missachtete seine Wartepflicht absichtlich.

II) Rechtswidrigkeit

R handelte rechtswidrig.

III) Schuld

R handelte schuldhaft.

IV) Zwischenergebnis

R hat sich durch das Einfahren in die Kreuzung gemäß § 315c I Nr. 2a einer Gefährdung des Straßenverkehrs strafbar gemacht.

C) Strafbarkeit des R gemäß § 303 I durch den Unfall

R könnte sich durch den Unfall mit A einer Sachbeschädigung gemäß § 303 I strafbar gemacht haben.

⁴⁵ Schönke/Schröder/Cramer, § 15 Rn. 213.

⁴⁶ Lackner/Kühl, § 315c Rn. 19.

⁴⁷ Lackner/Kühl, § 315c Rn. 19.

⁴⁸ Mühlhaus, StVO, StGB § 315c Rn. 7.

I) Tatbestand

a) Objektiver Tatbestand

R hat durch den Unfall den Wagen des A beschädigt. Dies war für R auch eine fremde Sache.

b) Subjektiver Tatbestand

Fraglich ist ob R den Wagen des A vorsätzlich beschädigt hat. Vorsatz bedeutet Wissen und Wollen der Tatbestandsverwirklichung⁴⁹. R wollte den Wagen des A nicht beschädigen. Er handelte nicht in dem Wissen der Tatbestandsverwirklichung. Fraglich ist, ob R mit „doulos eventualis“ handelte, oder ob ihm nur „bewusste Fahrlässigkeit“ zur Last gelegt werden kann. Zu diesem Abgrenzungsproblem gibt es eine Vielzahl an Theorien, die sich oft nur verbal unterscheiden und auf zwei Obergruppen reduziert werden können⁵⁰.

aa) Willenstheorien

Diese Theorien zielen auf die Einstellung des Täters zum Erfolg ab. Am weitesten eingeschränkt wird die Vorsatzstrafbarkeit des Täters durch die Billigungstheorie⁵¹. Nach dieser Variante handelt der Täter nur dann mit Eventualvorsatz, wenn er den Erfolg für möglich hält, und ihn billigend in Kauf nimmt.

bb) Vorstellungstheorien

Diese Theorien zielen auf die Prognose des Täters zu der Wahrscheinlichkeit des Erfolgseintrittes ab. Am weitesten ausgedehnt wird die Vorsatzstrafbarkeit durch die Möglichkeitstheorie⁵². Sieht der Täter den Erfolg als möglich voraus, handelt aber dennoch, liegt „doulos eventualis“ vor.

cc) Stellungnahme

R hat einen Unfall mit A sicher nicht billigend in Kauf genommen, da er in diesem Falle der unterlegene Verkehrsteilnehmer gewesen wäre. R sah den Unfall mit A auch nicht als möglich voraus, denn er hatte es eilig, und ein Unfall kostet immer sehr viel Zeit⁵³. R war sich der konkreten Möglichkeit eines Unfalls mit A, im Augenblick des Vorfahrtsverstoßes, nicht bewusst. Somit liegt bei R nur ein bewusste Fahrlässigkeit vor.

II) Zwischenergebnis

R hat sich, mangels Vorsatz, nicht nach § 303 I einer Sachbeschädigung strafbar gemacht.

D) Ergebnis

R hat sich gemäß § 315c Nr. 2a strafbar gemacht.

2. Tatkomplex: Der Streit

⁴⁹ Kühl, AT, § 5 Rn. 6.

⁵⁰ Haft, ZStW 88, S. 375.

⁵¹ Vertreten von Baumann/Weber/Mitsch, AT, § 20 Rn. 53f; sowie BGHSt 19, 101, 105.

⁵² Vertreten u.a. von Schmidhäuser, JuS 1980, S. 241ff.

⁵³ Vergleiche auch Schmidhäuser, JuS 1980, S. 244f.

A) Strafbarkeit des B gemäß § 240 I durch die verbale Attacke

B könnte sich durch den verbalen Angriff auf R einer Nötigung gemäß § 240 I strafbar gemacht haben.

I) Tatbestand

a) Objektiver Tatbestand

Fraglich ist ob B dem R mit einem empfindlichen Übel gedroht hat. Drohung ist das in Aussicht stellen eines empfindlichen, zukünftigen Übels, auf dessen Eintritt der Drohende sich Einfluss zuschreibt⁵⁴. Empfindlich ist das angedrohte Übel, wenn der in Aussicht gestellte Nachteil von solcher Erheblichkeit ist, dass seine Ankündigung geeignet erscheint, den Bedrohten im Sinne des Täterverlangens zu motivieren⁵⁵. B hat dem R durch seine Drohung, er würde „ein paar auf Maul“ bekommen, ein empfindliches Übel in Aussicht gestellt. Er hat ihn durch seine Drohung zu einer Unterlassung genötigt. Die Drohung war auch kausal für das Weggehen des R.

b) Subjektiver Tatbestand

B wollte den R bedrohen und damit seinen Willen brechen.

II) Rechtswidrigkeit

Fraglich ist, ob B rechtswidrig handelte. Eine Drohung ist rechtswidrig, wenn das eingesetzte Mittel im Verhältnis zum angestrebten Zweck als verwerflich anzusehen ist⁵⁶. B wollte mit seiner Drohung den R zum gehen zwingen. B handelte rechtswidrig.

III) Schuld

B handelte schuldhaft.

IV) Zwischenergebnis

B hat sich einer Nötigung gemäß § 240 I strafbar gemacht.

B) Strafbarkeit des A gemäß §§ 240 I, 25 II durch den Rat

A könnte sich durch den Rat, sich nicht mit dem B anzulegen, der Mittäterschaftlichen Nötigung gemäß §§ 240 I, 25 II strafbar gemacht haben.

I) Tatbestand

Fraglich ist ob A Mittäter oder Teilnehmer ist. Hierzu gibt es mehrere Theorien, die unterschiedliche Kriterien für eine Mittäterschaft fordern.

a) Subjektive Theorie⁵⁷

Diese Theorie stellt alleine auf die Willensrichtung des Täters ab. Jeder Beteiligte muss unter Mitwirkung der anderen die Tat als eigene wollen. Der Täter benötigt nach dieser Theorie

⁵⁴ Tröndle/Fischer, § 240 Rn. 15.

⁵⁵ Rengier, BT, § 23 Rn. 44.

⁵⁶ Lackner/Kühl, § 240 Rn. 18.

⁵⁷ Baumann/Weber/Mitsch, AT, S. 535ff; Sowie von der Rechtsprechung, BGHSt 37, 291.

Täterwille, der Teilnehmer Teilnehmerwille. Dabei reicht jeder kausale Tatbeitrag, und sei er noch so gering.

*b) Tatherrschaftstheorie*⁵⁸

Diese Theorie fordert, dass jeder Mittäter ein Mindestmaß an funktioneller Tatherrschaft haben muss⁵⁹, d.h. jeder muss ein wesentliches Teilstück zur Verwirklichung beitragen. Desweiteren ist ein gemeinsamer Tatentschluss nötig, um eine Mittäterschaft zu bejahen⁶⁰.

*c) „Ganzheitstheorie“*⁶¹

Täter ist, wer nach der Ganzheit aller Momente des Sachverhalts der Tatbestandsbeschreibung des Täterdeliktes entspricht.

d) Stellungnahme

Da A die Tat nicht als eigene wollte und er auch weder Tatherrschaft hatte, noch mit B einen gemeinsamen Tatentschluss zur Nötigung des R fasste, und er auch nach der Ganzheitlichen Betrachtung nicht als Mittäter zu sehen ist, kann er nach allen Theorien höchstens Teilnehmer sein.

II) Zwischenergebnis

A hat sich nicht nach § 240 I, 25 II strafbar gemacht.

C) Strafbarkeit des A gemäß §§ 240 I, 27 I durch den Rat

A könnte sich durch den Rat an R gemäß § 240 I, 27 I einer Beihilfe zur Nötigung strafbar gemacht haben.

I) Tatbestand

B hat eine vorsätzliche und rechtswidrige Tat begangen. Fraglich ist, ob A an der Straftat des B teilgenommen hat, indem er die Tat ermöglichte oder förderte. Es gibt drei Meinungen in der Literatur, wie lange eine Beihilfe möglich ist. Eine Mindermeinung ist der Auffassung, dass nach Abschluss des Täterverhaltens keine Beihilfe mehr möglich ist⁶². Ein anderer Teil der Literatur ist der Auffassung, dass eine Beihilfe möglich ist, bis zur Vollendung der Tat⁶³. Die Nötigung ist vollendet, sobald das Opfer mit der erzwungenen Unterlassung begonnen hat⁶⁴. Die herrschende Meinung hingegen nimmt eine Beihilfe bis zur Beendigung der Tat an⁶⁵. Diese Meinung ist jedoch abzulehnen. Die Tatsache, dass durch eine Beihilfe auch nach der Tat noch eine Intensivierung der Rechtsgutverletzung möglich ist, spricht zwar für eine

⁵⁸ Samson in SK StGB, § 25 Rn. 10; Roxin LK, § 25 Rn. 26ff.

⁵⁹ Roxin LK, § 25 Rn. 119.

⁶⁰ Jescheck/Weigend, § 63 I 1a.

⁶¹ So genannt von Schmidhäuser, AT, S. 332.

⁶² Rudolphi, Festschrift Jescheck, S. 576.

⁶³ Kühl, AT, § 20 Rn. 236; Roxin LK § 27 Rn. 22.

⁶⁴ Schönke/Schröder/Eser, § 240 Rn. 13.

⁶⁵ BGHSt 19, 325; Schmidhäuser, AT, 10. Absch. Rn. 138.

Ausdehnung der Strafbarkeit über die Vollendung hinaus. Jedoch ist dies angesichts des Verfassungsgebotes „nullum crimen sine lege“ höchst bedenklich, da auch die Vertreter dieser Auffassung keine auch nur halbwegs präzisen Kriterien angeben können, wann genau eine Tat beendet ist. Deshalb ist diese Ausdehnung abzulehnen. A konnte keine Beihilfe mehr leisten.

II) Zwischenergebnis

A hat sich nicht der Beihilfe zur Nötigung strafbar gemacht.

D) Strafbarkeit des R gemäß § 142 I durch das „von dannen gehen“

R könnte sich durch das „von dannen gehen“ gemäß § 142 I eines unerlaubten Entfernens vom Unfallort strafbar gemacht haben.

I) Tatbestand

R war ein Unfallbeteiligter im Straßenverkehr, der sich nach einem Unfall vom Unfallort entfernt hat. Fraglich ist ob er sich entfernt hat, ohne zugunsten des A eine Feststellung zu ermöglichen. A war ein Geschädigter des Unfalls und war somit berechtigt eine Feststellung zu verlangen⁶⁶. A jedoch wollte keinen Ärger, sondern lieber schnell verschwinden. Deshalb ist hier davon auszugehen, dass A nicht feststellungsbereit i.S.d. § 142 war.

II) Zwischenergebnis

R hat sich nicht nach § 142 I strafbar gemacht.

E) Ergebnis

B hat sich einer Nötigung gemäß § 240 I strafbar gemacht.

Teil 3: Der Hilfspolizist

A) Strafbarkeit des A gemäß § 142 durch das zum Wagen gehen

A könnte sich durch das zum Wagen gehen, mit der Absicht fortzufahren, gemäß § 142 eines unerlaubten Entfernens vom Unfallort strafbar gemacht haben.

I) Tatbestand

A war Unfallbeteiligter eines Unfalles mit R im Straßenverkehr. Fraglich ist, ob A sich vom Unfallort entfernt hat. Entfernen ist die räumliche Entfernung vom Unfallort auf eine Entfernung oder an einen Ort, an dem der Täter nicht ohne weiteres erreichbar oder

⁶⁶ Lackner/Kühl, § 142 Rn. 13.

als Beteiligter feststellbar ist⁶⁷. A ist jedoch gerade erst dabei, in den Wagen zu steigen. Somit hat sich A nicht vom Unfallort entfernt. Es liegt hier nur ein Versuch vor⁶⁸.

II) Zwischenergebnis

A hat sich nicht durch das zum Wagen gehen gemäß § 142 I des unerlaubten Entfernens vom Unfallort strafbar gemacht. Der Versuch ist straflos.

B) Strafbarkeit des C gemäß § 239 I durch das Festhalten des A

C könnte sich durch das Festhalten des A mittels eines schmerzhaften Griffes gemäß § 239 I einer Freiheitsberaubung strafbar gemacht haben.

I) Tatbestand

Fraglich ist ob der schmerzhaft Griff mit dem C den A festhält eine Freiheits-beraubung war. Unter der Tathandlung berauben der persönlichen Freiheit wird verstanden, dass einem Menschen der Gebrauch der persönlichen Freiheit unmöglich gemacht wird, er sich also nicht nach seinem Willen bewegen kann. Die Einschränkung der Bewegungsfreiheit muss dabei einen unerheblichen Zeitraum überschreiten⁶⁹. A konnte sich jedoch aus dem Griff des C sofort befreien. Somit war die Behinderung zeitlich unerheblich.

II) Zwischenergebnis

C hat sich nicht durch das Festhalten des A gemäß § 239 I einer Freiheits-beraubung strafbar gemacht. Die Versuchsstrafbarkeit bleibt unberührt.

XII) C) Strafbarkeit des C gemäß § 239 II durch das Festhalten des A

C könnte sich durch das Festhalten des A mittels eines schmerzhaften Griffes gemäß § 239 II einer versuchten Freiheitsberaubung strafbar gemacht haben.

I) Subjektiver Tatbestand

C hatte Tatentschluss den A festzuhalten. Er wusste und wollte dies auch. Fraglich ist ob C nach seinen Vorstellungen unmittelbar zur Tatausführung angesetzt hat. C hat den A bereits am Arm gepackt. Dieser konnte sich jedoch sofort wieder befreien. Damit liegt bereits eine Teilverwicklichung vor.

II) Rechtswidrigkeit

Fraglich ist ob C durch § 127 StPO gerechtfertigt ist. Hierfür müsste C den A auf frischer Tat betroffen haben, und dieser sich geweigert haben, seine Identitätsfeststellung zu ermöglichen⁷⁰. Fraglich ist ob C den A auf frischer Tat betroffen hat. Tat im Sinne des § 127

⁶⁷ BGH NJW 1955, S. 310.

⁶⁸ Vergleich hierzu BGH NJW 1955, S. 310f.

⁶⁹ Tröndle/Fischer, § 239 Rn. 2.

⁷⁰ Beulke, Strafprozeßrecht, § 12 Rn. 234f.

StPO ist jedes Verhalten, das strafrechtliche Sanktionen nach sich ziehen kann⁷¹. Es reicht aus, dass die Tat in das strafbare Versuchsstadium gelangt ist⁷². A hat keine Tat begangen, die in das strafbare Versuchsstadium gelangt ist. Somit ist C nicht gerechtfertigt.

a) Erlaubnistatbestandsirrtum

Fraglich ist ob sich C in einem Erlaubnistatbestandsirrtum befunden hat. C könnte sich eine Situation vorgestellt haben, in der sein Handeln nach § 127 StPO gerechtfertigt gewesen wäre. C müsste sich vorgestellt haben, dass er A auf frischer Tat betroffen hat. Eine Tat läge vor, wenn A den Unfall tatsächlich verursacht und R bedroht hätte. Dies hat C sich auch vorgestellt. Frisch ist eine Tat während des Tatvorgangs und auch noch kurz danach⁷³. Somit hatte C in seiner Vorstellung den A auf frischer Tat betroffen. Weiterhin müsste A sich geweigert haben, seine Identität festzustellen. Die Identität kann nicht festgestellt werden, wenn der Betroffene Angaben zur Person verweigert⁷⁴. A verweigerte tatsächlich Angaben zur Person als C ihn aufforderte sich auszuweisen. C müsste A zum Zwecke der Identitätsfeststellung festgehalten haben. Da C glaubte er müsse dem bedrohten R zu Hilfe eilen, handelte er zum Zweck der Identitätsfeststellung, um die Interessen des R zu wahren. Somit hat sich C eine Situation vorgestellt, in der er, bei tatsächlich vorliegen, nach § 127 StPO gerechtfertigt gewesen wäre.

b) Rechtsfolgen des Erlaubnistatbestandsirrtums

aa) Lehre von den negativen Tatbestandsmerkmalen

Diese Theorie sieht die Rechtfertigungsgründe als Bestandteile eines Gesamtunrechtstatbestandes. Die Voraussetzungen von Rechtfertigungsgründen sind negative Tatbestandsmerkmale. Die irrige Annahme von Rechtfertigungsgründen schließt den Vorsatz aus. Es wird § 16 direkt, aber in einer weiten Auslegung, angewendet⁷⁵. Zur Begründung wird angeführt, dass jeder Tatbestandsirrtum zwangsläufig einen Verbotsirrtum zur Folge hat, denn wer sich über ein Tatbestandsmerkmal irrt, kann nicht wissen, dass er etwas verbotenes tut. Somit ist jeder Verbotsirrtum nur ein spezieller § 16 Irrtum⁷⁶.

bb) Strenge Schuldtheorie

Die Strenge Schuldtheorie⁷⁷ sieht das Unrechtsbewusstsein als selbstständiges Schulselement an. Die Voraussetzungen eines Rechtfertigungsgrundes sind weder Tatbestandsmerkmale, noch wie diese zu behandeln, d.h. der Vorsatz bleibt unberührt. Somit behandelt die strenge Schuldtheorie den Erlaubnistatbestandsirrtum als einen Verbotsirrtum, der die Schuld

⁷¹ KK – Boujong, § 127 Rn. 7.

⁷² Paeffgen in SK StPO, § 127 Rn. 13.

⁷³ KK – Boujong, § 127 Rn. 10.

⁷⁴ RGSt 21, 10f.

⁷⁵ Hält sich nach Roxin noch im Rahmen einer zulässigen Auslegung, Roxin, AT, § 14 Rn. 70.

⁷⁶ Arthur Kaufmann, Lackner Festschrift, S. 190.

⁷⁷ Schroeder LK, § 16 Rn. 52.

entfallen lässt. War der Irrtum jedoch vermeidbar, so wird der Täter aus der Vorsatztat bestraft. Die Strafe kann lediglich nach § 49 I gemildert werden. Hierfür wird angeführt, dass, wer die Voraussetzungen eines Rechtfertigungsgrundes annimmt, weiß, dass er einen Tatbestand verwirklicht, d.h. an sich etwas verbotenes tut. Da er damit den Vorsatz auf den Tatbestand hat, kann er höchstens entschuldigt werden⁷⁸. Denn der im Irrtum befindliche weiß, dass er ein Rechtsgut angreift und will dies auch ausdrücklich tun, der Fahrlässigkeitstäter weiß und will dies nicht⁷⁹. Weiterhin wird angeführt, dass eine Vielzahl von Straftaten nicht fahrlässig begehrbar sind, so dass oftmals die Strafbarkeit gänzlich entfällt⁸⁰.

cc) Rechtsfolgenverweisende Schuldtheorie

Nach der rechtsfolgenverweisenden (auch rechtsfolgeneinschränkend genannt) Schuldtheorie⁸¹ schließt die irriige Annahmen eines Rechtfertigungsgrundes nicht den Vorsatz, wohl aber die Vorsatzschuld aus. D.h. dem Täter darf kein Schuldvorwurf gemacht werden. Somit wird der Erlaubnistatbestandsirrtum mit dem Tatbestandsirrtum, durch analoge Anwendung der Rechtsfolgen des § 16, gleichgestellt. Diese Lehre teilt im wesentlichen die Argumente der eingeschränkten Schuldtheorie, meint jedoch deren dogmatischen Schwächen vermeiden zu können. Die rechtsfolgenverweisende Schuldtheorie ermöglicht durch die Bejahung des Tatbestandsvorsatzes die Annahme eines Versuchs, trotz des Irrtums⁸².

dd) Eingeschränkte Schuldtheorie

Nach der eingeschränkten Schuldtheorie schließt die irriige Annahme eines Rechtfertigungsgrundes das vorsätzliche Unrecht aus. Der im Erlaubnistatbestandsirrtum befindliche Täter handelt genau richtig, er erkennt nur die Situation, während der im Erlaubnisirrtum befindliche Täter sich mehr Rechte herausnimmt, als die Rechtsordnung ihm zugesteht⁸³. Deshalb sei der Erlaubnistatbestandsirrtum dem § 16 Irrtum näher als dem Verbotsirrtum. Der Täter handelt nämlich an sich rechtstreu, er will die Rechtsgebote befolgen, verfehlt dieses Ziel aber nur wegen seines Irrtums⁸⁴. Würde man einen solchen Täter, der im Falle des tatsächlichen Vorliegens der Situation, rechtlich einwandfrei handelt, aus dem Strafraumen, der für vorsätzliche Rechtsbrecher geschaffen wurde, bestrafen, so würde man den grundlegenden Unterschied zwischen Vorsatz- und Fahrlässigkeitsstrafbarkeit verwischen⁸⁵. Denn wer einen Rechtfertigenden Sachverhalt annimmt, handelt genauso

⁷⁸ Naka, JZ 1961, S 210.

⁷⁹ Paeffgen, Ged. FS für Armin Kaufmann, S. 406.

⁸⁰ Jakobs, AT, 11. Abschn. Rn. 56.

⁸¹ Wessels/Beulke, AT, Rn. 478f.

⁸² Tröndle/Fischer, § 16 Rn. 27a.

⁸³ Kühl, AT, § 13 Rn. 71f.

⁸⁴ BGHSt 3, 105, 107.

⁸⁵ Roxin, AT, § 14 Rn. 62.

tadelfrei, wie derjenigen der keinen Tatbestand verwirklichen will⁸⁶.

ee) Stellungnahme

Die Lehre von den negativen Tatbestandsmerkmalen setzt einen zweistufigen Verbrechensaufbau voraus, indem Tatbestand und Rechtswidrigkeit in einem Unrechtstatbestand zusammengefasst werden. Diese ist deshalb abzulehnen. Nach der rechtsfolgenverweisende Schuldtheorie soll vorsätzliches Handeln unrecht vorliegen, dass aber wegen des herabgesetzten Schuldgehaltes nur als Fahrlässigkeit bestraft werden soll. Dies ist jedoch nicht überzeugend, da sich aus dem Gesetz entnehmen lässt, dass vorsätzliches Handeln auch aus einem vorsätzlichen Delikt bestraft werden soll, während bei fahrlässigem Handeln kein Vorsatz vorliegt. Die strenge Schuldtheorie bestraft den Täter bei Vermeidbarkeit des Irrtums aus einer Vorsatzstrafbarkeit, die lediglich nach § 49 I gemildert werden kann. Dies ist abzulehnen, denn es liegt zwar beim Täter ein Handlungsunrecht vor, doch dieses Unrecht liegt nur in einem Aufmerksamkeitsmangel. Das bedeutet aber nichts anderes als ein Fahrlässigkeitsunrecht. Somit ist die eingeschränkte Schuldtheorie vorzugswürdig, denn wer von seiner Vorstellung geleitet ist, und sich innerhalb des Vorgestellten so verhält, wie es der Gesetzgeber von ihm verlangt, sollte nicht aus einem Delikt bestraft werden, dass für vorsätzliche Gesetzesbrecher vorgesehen ist. Beruht sein Irrtum auf einem Mangel an Sorgfalt, so ist er aus einem Fahrlässigkeitsdelikt zu bestrafen, denn ein Mangel an Sorgfalt ist eine Fahrlässigkeit und keinesfalls ein vorsätzliches Handeln.

III) Zwischenergebnis

C ist durch das Festhalten des A mittels eines schmerzhaften Griffes, aufgrund seines Erlaubnistatumsirrtums, nicht nach § 239 II strafbar.

D) Strafbarkeit des C gemäß § 229 durch den schmerzhaften Griff

C könnte sich durch das Festhalten des A mittels eines schmerzhaften Griffes gemäß § 229 einer Fahrlässigen Körperverletzung strafbar gemacht haben.

I) Tatbestand

Fraglich ist ob C den A körperlich misshandelt hat. Körperliche Misshandlung ist jede üble, unangemessene Behandlung, die das körperliche Wohlbefinden beeinträchtigt⁸⁷. Somit hat C den A körperlich misshandelt. C war auch kausal für die Schmerzen des A. Fraglich ist ob C seine objektive Sorgfaltspflicht verletzt hat und dies auch objektiv vorhersehbar war. C dachte er dürfte A festhalten, weil er davon ausging, dass A den Unfall verursacht und den R bedroht hat. Fraglich ist ob dieser Irrtum für C vermeidbar war. Der nach § 127 StPO gerechtfertigt Festnehmende darf seine Überzeugung wer Täter ist und

⁸⁶ Engisch, ZStW 70, S. 599.

⁸⁷ Haft, BT, S. 114.

wer nicht, nur der „sichtbaren Tat selbst⁸⁸“ entnehmen. C hatte jedoch nicht gesehen wer den Unfall verursacht und R bedroht hat. Hätte A seine Jalousien hochgezogen, hätte er seine Irrtum vermeiden können. C hat somit seine Sorgfaltspflicht verletzt. Dies war auch vorhersehbar. Die Tat ist C objektiv Zurechenbar.

II) Rechtswidrigkeit

C ist nicht nach § 127 gerechtfertigt und handelte somit rechtswidrig.

III) Schuld

C handelte schuldhaft.

IV) Zwischenergebnis

C hat sich einer fahrlässigen Körperverletzung gemäß § 229 strafbar gemacht.

E) Strafbarkeit des A gemäß § 223 I durch die Überreaktion

A könnte sich durch das Schlagen des Kopfes des C auf das Wagendach gemäß § 223 I einer Körperverletzung strafbar gemacht haben.

I) Tatbestand

a) Objektiver Tatbestand

A hat eine andere Person, den C, körperlich misshandelt.

b) Subjektiver Tatbestand

A handelte mit vollem Wissen und Wollen der Tatbestandsverwirklichung.

II) Rechtswidrigkeit

A könnte gemäß § 32 durch Notwehr gerechtfertigt sein. Fraglich ist, ob in dem Verhalten des C ein gegenwärtiger, rechtswidriger Angriff zu sehen ist. Ein Angriff ist eine unmittelbar bevorstehende, oder noch nicht abgeschlossene Verletzung eines Rechtsgutes, gleichgültig ob der Angreifer sie will⁸⁹. Der Angriff war auch gegenwärtig. Rechtswidrig ist ein Angriff, wenn er im Widerspruch zur Rechtsordnung steht, d.h. der Angreifer darf zu seinem Handeln nicht befugt sein⁹⁰. A befand sich somit in einer Notwehrlage. A handelte auch in Notwehr, als er sich gegen C verteidigte. Fraglich ist ob die Verteidigungshandlung des A auch erforderlich war. Erforderlich ist diejenige Verteidigungshandlung, die einerseits die sofortige Beendigung des Angriffs erwarten lässt, andererseits aber das schonenste Mittel zur Erreichung des Abwehrerfolges bildet. Der Angegriffene braucht sich jedoch nicht auf das Risiko einer ungenügenden Abwehrhandlung einzulassen, darf aber umgekehrt die Intensität und Gefährlichkeit des Angriffes nicht unnötig überbieten⁹¹. A hat die Erforderlichkeitsgrenze

⁸⁸ KK – Boujong, § 127 Rn. 9.

⁸⁹ Tröndle/Fischer, § 32 Rn. 3.

⁹⁰ Tröndle/Fischer, § 32 Rn. 11.

⁹¹ Lackner/Kühl, § 32 Rn. 9.

überschritten, denn es hätte ausgereicht wenn er den körperlich unterlegenen C, zur Seite gestoßen hätte. A ist somit nicht durch Notwehr gemäß § 32 gerechtfertigt.

III) Schuld

A könnte durch einen Notwehrexzess gemäß § 33 entschuldigt sein. Die Notwehrhandlung überschritt die Erforderlichkeitsgrenze. Somit könnte ein intensiver Notwehrexzess vorliegen. Fraglich ist, ob bei A die erforderlichen asthenische Affekte vorlagen. § 33 privilegiert nur Verwirrung, Furcht und Schrecken. Die Überreaktion des A erklärte sich aus Angst, dass sein Unfall ans Licht kommen würde. Somit könnte A aus Furcht gehandelt haben. Fraglich ist, ob die Angst des A eine Furcht i.S.d. § 33 darstellt. Hier ist zu fordern, dass Furcht von einem Angriff überwältigt zu werden, sei es durch dessen Stärke, Fortsetzung oder infolge unzulänglicher Abwehrkräfte, vorliegt⁹². Die Furcht des § 33 verlangt ein Gefühl des Bedrohtseins⁹³. Denn nicht jedes Angstgefühl ist Furcht i.S.d. § 33⁹⁴. Die Angst des A war jedoch keine Furcht vor dem angreifenden C sondern bezog sich allein darauf, dass möglicherweise seine anderen Verfehlungen ans Licht kommen könnten. Somit ist die Überreaktion des A nicht durch § 33 entschuldigt. A handelte schuldhaft.

IV) Zwischenergebnis

A hat sich durch das Schlagen des Kopfes des C auf das Wagendach gemäß § 223 I einer Körperverletzung strafbar gemacht.

F) Ergebnis

C hat sich gemäß § 229 einer fahrlässigen Körperverletzung strafbar gemacht.

A hat sich gemäß § 223 I einer Körperverletzung strafbar gemacht.

⁹² Spindel LK, § 33 Rn. 60.

⁹³ Schönke/Schröder/Lenckner, § 33 Rn. 4.

⁹⁴ BGH NJW 1988, S. 1860, 1862.